

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Juli 2021

769. Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete (Änderung vom 14. Dezember 2020; Gegenvorschlag zur Natur-Initiative) (Inkraftsetzung)

Der Kantonsrat beschloss am 14. Dezember 2020 eine Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete vom 17. März 1974 (LS 702.21) sowie eine Änderung von § 217 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1) und § 15 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (LS 724.11; ABl 2021-01-22). Mit Verfügung vom 30. März 2021 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen diesen Beschluss kein Referendum ergriffen worden ist (ABl 2021-04-01). Diese Verfügung ist rechtskräftig.

Die Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete und die Änderung von § 15 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 können auf den 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt werden.

Da Massnahmen der Erholung zukünftig aus dem Mehrwertausgleichsfonds finanziert werden (vgl. § 39 Abs. 1 lit. b Mehrwertausgleichsverordnung [MAV, LS 700.91]), soll § 217 Abs. 2 PBG angepasst werden. Zwar können Gesuche an den Mehrwertausgleichsfonds ab 1. Januar 2022 gestellt werden (§ 48 MAV), jedoch werden Beiträge an raumplanerische Massnahmen erst geleistet, wenn der Fondsbestand mindestens 3 Mio. Franken beträgt (§ 36 Abs. 2 MAV). Dies wird voraussichtlich nicht vor Mitte 2025 der Fall sein. Damit keine Finanzierungslücke entsteht, soll die Änderung von § 217 PBG auf den 1. September 2025 in Kraft gesetzt werden. Beiträge an Erholungsmassnahmen können bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin aus dem Natur- und Heimatschutzfonds geleistet werden.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderungen vom 14. Dezember 2020 des Gesetzes über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete vom 17. März 1974 (Gegenvorschlag zur Natur-Initiative) und des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 werden auf den 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Die Änderung vom 14. Dezember 2020 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (Gegenvorschlag zur Natur-Initiative) wird auf den 1. September 2025 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv I Satz 1 und Dispositiv II Satz 1 in der Gesetzesammlung.

V. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli